



Gemeinde Hünenberg

Reglement

Benützungs- und Gebührenreglement

Musikproberäume Zivilschutzanlage Ehret B

Ausgabe Juni 2009

Benützungs- und Gebührenreglement Musikproberäume Zivilschutzanlage Ehret B

vom Juni 2009

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 84 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 für die Vermietung von Musik-Proberäumen in gemeindlichen Gebäuden folgende Regelung:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung und die Zugänglichkeit der Musik-Proberäume für Jugendliche in der Zivilschutzanlage Ehret B.

Art. 2 Kriterien bei der Vergabe

Bei der Vergabe der zweckgebundenen Räume werden folgende Kriterien angewendet:

- ¹ Gruppen haben den Vorzug vor Einzelpersonen.
- ² Gruppen, die eine Mehrfachnutzung von Räumen zulassen, haben den Vorzug vor Gruppen, die einen Raum allein benützen wollen.
- ³ Einwohnerinnen und Einwohner von Hünenberg haben den Vorzug vor Auswärtigen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Band muss in Hünenberg wohnhaft sein. Trifft dies zu, wird diese Band den gemeindeeigenen Formationen gleichgestellt.
- ⁴ Mieterinnen und Mieter in wirtschaftlich schlechterer Position haben Vorzug (Lehrlinge, Studierende, Schülerinnen und Schüler).

Art. 3 Betrieb

- ¹ Die Benützungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) Montag bis Donnerstag
17.00 bis spätestens 22.30 Uhr
- b) Freitag
17.00 bis spätestens 23.30 Uhr
- c) Samstag
10.00 bis spätestens 23.30 Uhr
- d) Sonntag
10.00 bis spätestens 21.30 Uhr
- e) Während den Schulferien
10.00 bis spätestens 22.30 bez. 23.30 Uhr
- f) Ausnahmen ausserhalb der aufgeführten Probezeiten sind im Rahmen des Mietvertrags zu regeln und nur dann möglich, wenn durch das Musizieren keine Lärmimmissionen im Schultrakt Ehret B entstehen.

² Rauchen und Alkoholgenuss sind untersagt.

³ Jede Gruppe verpflichtet sich, den Übungsraum sauber zu hinterlassen. Betreffend Lärmimmissionen ist auf die Nachbarschaft unbedingt Rücksicht zu nehmen.

⁴ Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

⁵ Die Zivilschutzräume werden gemäss den Vorschriften des Zivilschutzamtes belüftet. Keinesfalls dürfen die Belüftungsrohre sowie die Ein- und Auslässe verändert werden.

⁶ Der zur Verfügung gestellte Raum ist ausschliesslich als Probelokal zu benutzen. Zutritt haben nur die am Projekt «Feedback» Beteiligten sowie Mieterinnen und Mieter.

⁷ Die Einwohnergemeinde Hünenberg übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden an Anlagen und Instrumenten der Mieterinnen und Mieter. Schäden am Eigentum der Gemeindeverwaltung Hünenberg sind umgehend zu melden und gehen zu Lasten der Mieterinnen und Mieter.

⁸ Angestellte der Gemeinde Hünenberg und der Zivilschutz des Kantons Zug dürfen jederzeit und ohne Voranmeldung auch in Begleitung von Drittpersonen die Räume betreten und kontrollieren sowie entsprechende Wartungsarbeiten vornehmen.

⁹ Die Schlüsselabgabe erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung. Diese führt über die abgegebenen Schlüssel eine Kontrolle.

Art. 4 Mietvertrag

Die Liegenschaftsverwaltung schliesst mit jeder Benützerin und jedem Benützer bzw. Gruppe einen Mietvertrag ab.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Vertrag kann bei Nichteinhaltung der Vorschriften und nach erfolgter Mahnung seitens der Gemeinde jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Art. 5 Mietzins

Der monatliche Mietzins beträgt Fr. 7.— / m² Raumfläche bei einer ausschliesslichen Nutzung und Fr. 1.— pro Quadratmeter für einen Abend pro Woche.

Dies ergibt beispielsweise bei einer Raumgrösse von 16 m² einen monatlichen Mietzins von Fr. 112.— bei einer ausschliesslichen Nutzung und einen monatlichen Mietzins von Fr. 16.— für einen Abend pro Woche.

Der Gemeinderat kann die Mietzinse anpassen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Benützungs- und Gebührenreglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Regelungen.

Gemeinderat Hünenberg

Hans Gysin
Präsident

Guido Wetli
Schreiber